

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|                     |                                               |                   |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|
| <b>23. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1970 | <b>Nummer 134</b> |
|---------------------|-----------------------------------------------|-------------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2370           | 22. 7. 1970 | RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Bestimmungen über die Förderung des Wiederaufbaues oder der Wiederherstellung von durch Unwetter<br>zerstörtem oder beschädigtem Wohnraum . . . . . | 1418  |

## 2370

**Bestimmungen**  
**über die Förderung des Wiederaufbaues oder der**  
**Wiederherstellung von durch Unwetter zerstörtem**  
**oder beschädigtem Wohnraum**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 7. 1970 — III A 4 — 4.034 — 1998/70

**1 Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Der Wiederaufbau zerstörter oder die Wiederherstellung beschädigter Wohngebäude (§ 16 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG —) kann in den Fällen, in denen unvermeidbare Schäden durch Unwetter entstanden sind und dadurch die Bewohnbarkeit von Wohnraum aufgehoben oder eingeschränkt worden ist, nach Maßgabe dieser Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Gewährung besonderer Landesmittel gefördert werden.
- 1.2 Wohnraum ist u. a. auch dann als auf die Dauer nicht mehr benutzbar (§ 16 Abs. 3 II. WoBauG) anzusehen, wenn infolge Beschädigung der Zentralheizungsanlage (einschl. Öltank) der Wohnraum nicht mehr ordnungsgemäß beheizbar ist.
- 1.3 Nicht gefördert werden:
  - 1.31 Die Beseitigung von Schäden bis zu 1 500,— DM,
  - 1.32 Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 5 der Zweiten Berechnungsverordnung,
  - 1.33 die Beseitigung von Schäden an Inventar oder sonstigen Wirtschaftsgütern bzw. deren Ersatz.

**2 Art der Mittel**

Es werden Darlehen aus Mitteln gewährt, die keine öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind.

**3 Begünstigter Personenkreis**

Zu dem begünstigten Personenkreis gehören natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer von Wohngebäuden sind, an denen durch Unwetter Gebäudeschäden entstanden sind.

**4 Umfang der Förderung**

- 4.1 Hinsichtlich der Höhe der im Einzelfall zulässigen Darlehen gilt Nr. 4 DSB 1970 mit der Maßgabe, daß das Darlehen zwei Drittel der tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung oder des Wiederaufbaues nicht überschreiten darf.
- 4.2 Auf die Darlehen sind an den Geschädigten zum Schadensausgleich geleistete Finanzierungshilfen des Landes, des Kreises oder der Gemeinde sowie Leistungen Dritter (z. B. der Versicherungen) anzurechnen, soweit mit diesen Leistungen — ganz oder teilweise — die Schäden an Wohnraum als abgegolten anzusehen sind.

**5 Verfahren**

- 5.1 Der Antrag (Anlage) auf Gewährung eines Darlehens ist bei der für den Schadensort zuständigen Bewilligungsbehörde für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zu stellen. Diese gibt den Antrag nach Prüfung mit einer Bestätigung über die Art und Höhe des aufgetretenen Schadens an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weiter.
- 5.2 Das Darlehen wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt (§ 6 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1969 (GV. NW. S. 142) — SGV. NW. 237 —.
- 5.3 Über die Gewährung des Darlehens ist zwischen dem Darlehensnehmer und der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Darlehensvertrag nach einem Vertragsmuster abzuschließen, das die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten aufstellt.
- 5.4 Sofern das Darlehen 3 000,— DM nicht übersteigt, kann auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden.
- 5.51 Das im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme gewährte Darlehen ist mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen. Die nach Satz 1 im Darlehensvertrag zu vereinbarenden Zinsen werden jedoch bis auf Widerruf durch die Wohnungsbauförderungsanstalt nicht erhoben. Der Widerruf der Nichterhebung der Zinsen ist frühestens nach Ablauf von sieben Jahren zulässig; die Siebenjahresfrist beginnt am Ersten des Kalenderjahres, welches auf den Tag folgt, an welchem das Darlehen ausgezahlt worden ist. Die Nichterhebung der Zinsen kann auch teilweise widerrufen werden. Der Widerruf der Nichterhebung von Zinsen bedarf der Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.
- 5.52 Das im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Darlehen ist in sechzig gleichen Halbjahresraten zurückzuzahlen.
- 5.53 Neben den Leistungen nach den Absätzen 5.51 und 5.52 ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 vom Hundert des Ursprungskapitals zu entrichten. Nach Tilgung von 50 vom Hundert des Ursprungskapitals ist der Verwaltungskostenbeitrag in der in Satz 1 bezeichneten Höhe nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben.
- 5.54 Für die Darlehensgewährung ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 vom Hundert des Ursprungskapital zu leisten, die bei der Auszahlung des Darlehens in Abzug gebracht wird.
- 5.55 Das Darlehen wird in einer Summe nach Vorliegen der darlehnsrechtlichen Voraussetzungen ausgezahlt.

**Antrag-Bestimmungen über die Beseitigung von Unwetterschäden**

I. Grundstück: .....  
(Ort, Straße, Nr.)

II. Antragsteller: .....  
(Name) ..... (Beruf) .....  
.....  
..... (Bankkonto)

III. Betreuer / Beauftragter:  
(nur bei Wiederaufbau) .....  
(Name, Firma) .....  
.....  
(Beruf) ..... (Anschrift) .....

IV. Planverfasser:  
(nur bei Wiederaufbau) .....  
(Name) ..... (Beruf) .....  
.....  
(Anschrift) .....

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
4 Düsseldorf

.....  
(Ort, Datum)

über: .....

.....  
(Bewilligungsbehörde)

**Antrag**

**auf Gewährung eines Darlehens aus nicht öffentlichen Mitteln zur Beseitigung von Unwetterschäden**

**A.**

Zum / Zur Wiederaufbau / Wiederherstellung von ..... Wohnungen auf dem unter B 1 näher bezeichneten Grundstück, in der unter B 2 beschriebenen Art, zu den unter C I angegebenen Kosten und der unter C II aufgeführten Finanzierung wird hiermit ein Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von ..... DM beantragt.

1. Versicherungsleistungen oder Leistungen des Landes, des Kreises, der Gemeinde oder anderer Dritter (z. B. Versicherungen) wurden nicht / in Höhe von ..... DM gewährt bzw. werden in Höhe von ..... DM erwartet.

Mir ist bekannt, daß evtl. Leistungen gemäß A 1 Abs. 1 auf das zu gewährende Darlehen anzurechnen sind.

## B.

## 1. Grundstück

Lage des Grundstücks (Ort, Straße, Nr.) .....

.....

Erbbau- / Grundbuch des Amtsgerichts .....

für ..... Band ..... Blatt .....

Gemarkung ..... Flur ..... Parzelle (n) Nr. ....

## 2. Neu zu schaffender Wohnraum

| Zahl der<br>Wohnungen | bestehend aus |         |                             |                |       | Wohnfläche (einschl. Nebenräume) |                     |                                       |
|-----------------------|---------------|---------|-----------------------------|----------------|-------|----------------------------------|---------------------|---------------------------------------|
|                       | Zimmern       | Kammern | Arbeits-<br>oder<br>Eßküche | Wohn-<br>küche | Abort | einger.<br>Bad                   | je<br>Wohnung<br>qm | der Woh-<br>nungen<br>insgesamt<br>qm |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |
| .....                 |               |         |                             |                |       |                                  |                     |                                       |

Gesamtwohnfläche .....

## 3. Angaben zur Wiederherstellung von Wohnraum

.....

.....

.....

## C.

## Kosten- und Finanzierungsplan

## I. Kosten

Die zur Beseitigung des entstandenen Schadens voraussichtlichen Kosten (ohne Gebäuderestwert) betragen

DM

## II. Aufstellung der Finanzierungsmittel

## 1. Fremdmittel:

1.1 Dinglich gesicherte Fremdmittel in der Reihenfolge der dinglichen Sicherung:

1.11 Darlehen d .....

Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %

Auszahlung: ..... %

1.12 Darlehen d .....

Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %

Auszahlung: ..... %

1.13 Darlehen d .....

Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %

Auszahlung: ..... %

1.14 Darlehen d .....

Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %

Auszahlung: ..... %

1.2 Sonstige Fremdmittel:

1.21 Darlehen d .....

Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %

Auszahlung: ..... %

1.22 Darlehen d .....

Zinssatz: ..... %; Tilgung: ..... %

Auszahlung: ..... %

2. Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse  
(für den Winterbau, Zuschuß für die Bergschadensicherung)

a) .....

b) .....

c) .....

## 3. Eigenleistungen:

a) Bargeld und Guthaben ..... DM

b) Sachleistungen ..... DM

c) Selbsthilfe ..... DM

d) Gebäuderestwert und Wert vorhandener Gebäude-  
teile (abzügl. Belastungen) ..... DM

e) Wert des Baugrundstücks (abzügl. Belastungen) ..... DM

insgesamt ..... DM

II. Finanzierungsmittel:

Nennbetrag  
DM

## D.

Mir sind die für die Gewährung von Darlehen im Rahmen der Maßnahme zur Beseitigung von Unwetterschäden geltenden Bestimmungen in der am Tage der Antragstellung geltenden Fassung bekannt.

Ich verpflichte mich, die Mittel ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden.

Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht zu haben.

Das Darlehen ist auf das Konto Nr. .... bei der ..... zu überweisen.

## E.

Diesem Antrage, der in dreifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt:

## I. Nur bei Wiederaufbau:

1. Die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelstellung nach DIN 18011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 — Ausgabe Februar 1962 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO — jeweils zweifach —;
2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6 c WFB 1967 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — zweifach —;
3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach —;
4. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten / Betreuer — einfach —;
5. Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals — jeweils einfach —;
6. — jeweils einfach —
  - a) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind;
  - b) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
  - c) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch;
  - d) Aufstellung über die Art und Höhe des eingetretenen Schadens.

## II. Nur bei Wiederherstellung:

1. Eine Grundbuchblattabschrift entsprechend E. 6 a);
2. wie E. I. 5.;
3. wie E. I. 6 d)

## III. Sonstige Anlagen, nämlich: .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Nichtzutreffendes streichen

— MBl. NW. 1970 S. 1418.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.